

**Entschädigungsordnung
der
Rechtsanwaltskammer Sachsen**

**beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.11.2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung am 30.05.2018¹**

§ 1 Mitglieder des Kammervorstandes

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.500, die weiteren Mitglieder des Präsidiums in Höhe von € 900. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 450. Jedes Vorstandsmitglied erhält für die Teilnahme an Vorstands- und Präsidiumssitzungen - mit Ausnahme der Teilnahme an Sitzungen der Abteilungen und Arbeitsgruppen - ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils höchstens €90 pro Tag.

Für die Kostenerstattung bei dienstlichen Reisen (einschließlich derer zu den Vorstandssitzungen) gelten folgende Regelungen:

Es werden erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von €0,30 pro gefahrenen Kilometer, mindestens aber in Höhe der Sätze des RVG.
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 1. Klasse.
- bei Flugreisen in der Regel in Höhe der Kosten der Economyklasse.
- Parkgebühren.

Bei Reisen im Auftrag der Kammer (außer zu den Vorstands- und Präsidiumssitzungen) wird ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung gezahlt.

**§ 2 Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer im Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Sachsen**

Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von €2.000. Die übrigen Kammervorsitzenden des Anwaltsgerichts erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von €1.600. Die Beisitzer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von €1.200. Die Protokollführer erhalten den einfachen Satz nach Nr. 7005 VV RVG. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 3 Mitglieder der Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung und eine Erstattung ihrer Fahrtkosten entsprechend den für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 4 Wahlausschuss für die Wahl zum Vorstand oder zur Satzungsversammlung

Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung ein Tagegeld gemäß Nr.

¹ veröffentlicht in KAMMERaktuell 2/2018

7005 VV RVG – in der jeweils gültigen Fassung – für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 5 Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter gemäß § 17 Abs. 1 FAO

Die Mitglieder der nach § 17 Abs. 1 FAO eingerichteten Ausschüsse erhalten für die Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung jeweils € 75. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhalten sie zusätzlich €75. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält pro Vorgang zusätzlich eine Pauschale in Höhe von €75. Hinsichtlich der Fahrtkosten und der Zahlung eines Tagegelds, auch für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 6 Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und ehrenamtlich Tätige der Berufsorientierung

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der Ausschusssitzung eine Entschädigung in Höhe von € 40. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

Die ehrenamtlich Tätigen bei Berufsorientierungsveranstaltungen, soweit sie Rechtsanwaltsfachangestellte oder Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sind, erhalten für die Teilnahme im Auftrag der RAK Sachsen an Messe- und Veranstaltungspräsentationen eine Entschädigung in Höhe von €10 je Stunde der Veranstaltung. Bruchteile werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von €0,30 pro gefahrenen Kilometer,
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 2. Klasse,
- Parkgebühren.

§ 7 Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung zum Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung €50. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

In jedem Prüfungsfach werden pro 30 Minuten geplantem Zeitumfang der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung von €50 und für jede Korrektur der Arbeit € 10 gezahlt. Bei der Abnahme einer mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 13 gezahlt. Diese Regelung gilt auch für die mit der Ausbildung betrauten Fachlehrer, soweit sie selbst nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind.

§ 8 Mitglieder Prüfungsausschüsse für Fortbildung zum/ zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Erstellung der Prüfungsarbeiten pro Arbeit (zwei und vier Stunden) eine Entschädigung in Höhe von €120.

Pro korrigierter Arbeit werden € 10 gezahlt. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden pro Prüfling €15 vergütet.

§ 9 Prüfungsaufsicht

Für die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Prüfungen, die von der Kammer durchgeführt werden, erhalten die vom Prüfungsausschuss beauftragten Personen € 10 pro Zeitstunde. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

§ 10 Buchprüfer

Die von der Kammerversammlung gewählten Buchprüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von je € 1.700. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 11 Verfall der Entschädigungsansprüche

Die Ansprüche aus dieser Entschädigungsordnung verfallen, falls sie nicht innerhalb des Kalenderjahres, das dem Zeitpunkt ihrer Entstehung folgt, gegenüber der Rechtsanwaltskammer geltend gemacht oder abgerechnet werden.

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen diese ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Entschädigungsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.
2. Diese Entschädigungsordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Entschädigungsregelungen außer Kraft.

ausgefertigt am 13.06.2018 in Dresden

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident